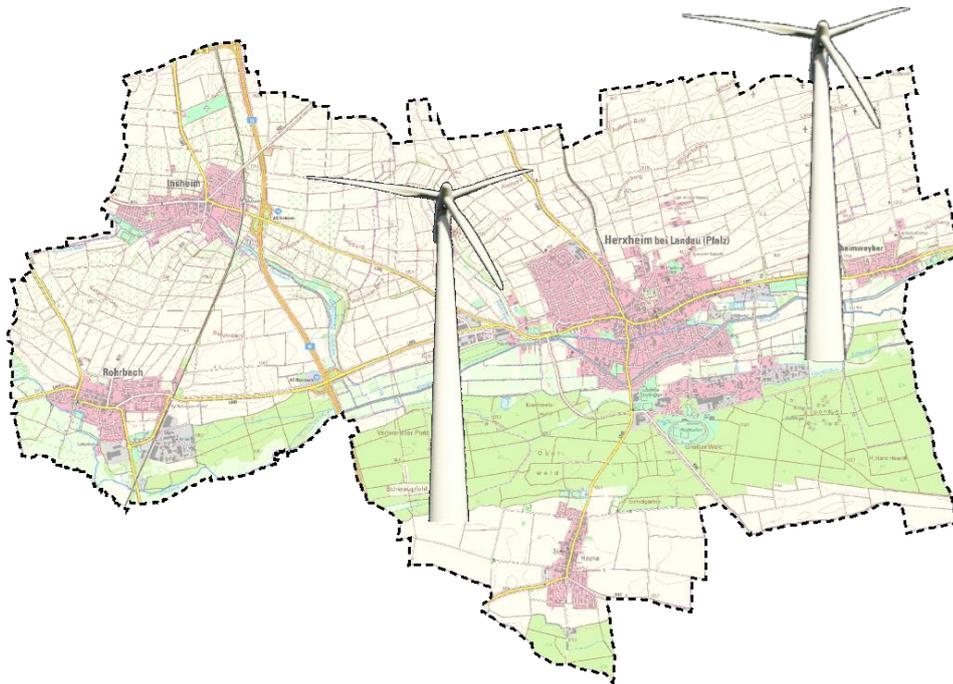




Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim

Erläuterungsbericht



November 2023





Auftraggeber

Verbandsgemeinde Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Herxheim, im November 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2023



Gliederung

1.	Ziele und Vorgaben	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Gesetzliche und planerische Vorgaben	5
1.2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	5
1.2.2	Baugesetzbuch (BauGB)	6
1.2.3	Wind-an-Land-Gesetz	6
1.2.4	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	7
1.2.5	Regionalplanung	8
1.2.6	Flächennutzungsplan	9
1.2.7	Leitfäden	9
2.	Methodik	11
3.	Ausschlusskriterien	12
3.1	Kriterium Siedlung	12
3.2	Kriterium Flächennutzung	13
3.3	Kriterium Naturschutz	14
3.4	Kriterium Raumordnung	15
3.5	Aggregation	15
4.	Windgeschwindigkeit	16
5.	Bewertung der Eignungsgebiete	17
6.	Ergebnis	18
7.	Übernahme von Sondergebieten Wind im Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie"	19
8.	Quellenangaben	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorranggebiet Windenergie (GER/SÜW-VRG01-W) im ERP Rhein-Neckar	8
--------------	---	---

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])



Anhänge

Anhang 1	Siedlung
Anhang 2	Flächennutzung
Anhang 3	Naturschutz
Anhang 4	Raumordnung
Anhang 5	Aggregation
Anhang 6	Windgeschwindigkeit
Anhang 7	Potenzialgebiete
Anhang 8	Bewertung
Anhang 9	Ergebnis
Anhang 10	Beschluss Verbandsgemeinderat Herxheim



1. Ziele und Vorgaben

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt die Fortschreibung des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" aus dem Jahre 2014. Darin sind bereits 169,7 ha Sondergebiete für Windenergie dargestellt. Nun sollen weitere Sondergebiete für die Windenergie sowie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.

Um geeignete und konfliktfreie Flächen für die Windenergie zu finden, wurde die igr beauftragt, eine Standortuntersuchung für Windenergieanlagen auf Grundlage der aktuellen Kriterien und Abstände für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie deutlich auszubauen. Bis 2030 soll eine Verdopplung der installierten Windkraftleistung erreicht werden. Bis 2040 wird eine bilanzielle Klimaneutralität angestrebt. Daher wurde das Landesentwicklungsprogramm aktuell teilfortgeschrieben (Beschluss 17.01.2023).

Im Zusammenhang mit dieser Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) soll die flächendeckende Windstandortuntersuchung mit dem Ziel durchgeführt werden, für die Windenergie geeignete, konfliktfreie Standorte unter Berücksichtigung der Neuregelungen des LEP IV herauszufiltern.

Die Standortuntersuchung bezieht sich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen, d. h. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 50 m. Kleinwindanlagen, die z. B. für Privatgärten oder Hausdächer konzipiert sind, werden hier nicht berücksichtigt.

Die sich aus der Standortuntersuchung ergebenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind frei von Konflikten mit anderen Belangen und prinzipiell für die Nutzung von Windenergie geeignet. Bei der Umsetzung der Anlagen müssen die Abstände zu den jeweiligen Nutzungen, aber je nach Größe der geplanten Anlage, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals überprüft werden.

1.2 Gesetzliche und planerische Vorgaben

1.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat am 07.07.2022 eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG vom 21.07.2014 [BGBl. I S. 1066], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 [BGBl. I S. 747] geändert worden ist) beschlossen, wovon wichtige Änderungen bereits am 30.07.2022 in Kraft getreten sind. Die meisten Regelungen treten allerdings erst zum 01.01.2023 oder nach Freigabe der EU-Kommission in Kraft.

U. a. wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "Öffentliche Sicherheit" eingestuft.



1.2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5 sind Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die allgemein zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine Steuerung und ausgewogene Entwicklung von Windenergieanlagen zu gewährleisten, wurde den Gemeinden gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, im Flächennutzungsplan Standortbereiche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Landschaftsplanes widerspricht
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder des Denkmalschutzes beeinträchtigt
- die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt
- das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Öffentliche Belange stehen der Anlage von Windkraftanlagen auch dann entgegen, wenn für diese Art von Vorhaben im Flächennutzungsplan oder im Regionalen Raumordnungsplan eine Flächenausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, um diese Vorhaben dort zu konzentrieren und andere Standorte auszuschließen.

1.2.3 Wind-an-Land-Gesetz

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land wurde das "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land"/Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beschlossen, das am 01.02.2023 in Kraft tritt. Es handelt sich dabei um ein Artikelgesetz, mit dem mehrere Gesetze erlassen bzw. geändert werden. Es enthält das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), Änderungen im Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz sowie im EEG.

Das WindBG verpflichtet die Länder, mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Dem Land Rheinland-Pfalz wird als verbindliches Flächenziel (sogenannter Flächenbeitragswert) vorgegeben, bis 2027 1,4 % der Landesfläche und bis 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Die auszuweisenden Windenergiegebiete entfalten dabei keine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet, solange die Flächenzielvorgaben aus dem WindBG nicht erreicht sind. Ebenso wird keine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen mehr gemacht. Sind die Flächenziele erreicht, entfällt die bisherige Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB Abs. 3 Satz 3. Damit sind dann WEA im Außenbereich nur noch in Ausnahmefällen zulässig.



1.2.4 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Im April 2022 wurde der Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vorgelegt. Der Ministerrat hat die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien am 17.01.2023 beschlossen, sie ist damit im Januar in Kraft getreten.

Mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie eröffnet werden. Ziel ist es, 2 % der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitzustellen. Folgende Änderungen sind hinsichtlich der Windenergienutzung enthalten:

- Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplannungen beinhalten (G 162 a).
- Ein regionales und landesweites Monitoring soll die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie erfassen (G 163 a).
- Der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen wird als Ziel herausgenommen und in einem neuen Grundsatz verankert (Z 163 d → G 163 k).
- Im Biosphärenreservat bleibt es zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie (Z 163 d); Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.
- Das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert (Z 163 g → G 163 g).
- Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1 000 m (bzw. 1 100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert; zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung (Z 163 h).
- Die Einhaltung des Mindestabstandes zu den aufgeführten Baugebieten gilt dabei für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte.
- Bei Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt wie bisher um 10 % künftig um 20 % unterschritten werden können; Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird; der Repowering-Bonus wird zukünftig entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet (Z 163 i).
- Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden; es werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten (Z 163 j-neu).

1.2.5 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar, der seit 2014 rechtsverbindlich ist.

Das Thema Windenergie ist in einem gesonderten Teilregionalplan behandelt. Darin ist im VG-Gebiet bereits ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen, das auch bereits mit sieben WEA bebaut ist.

Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W)

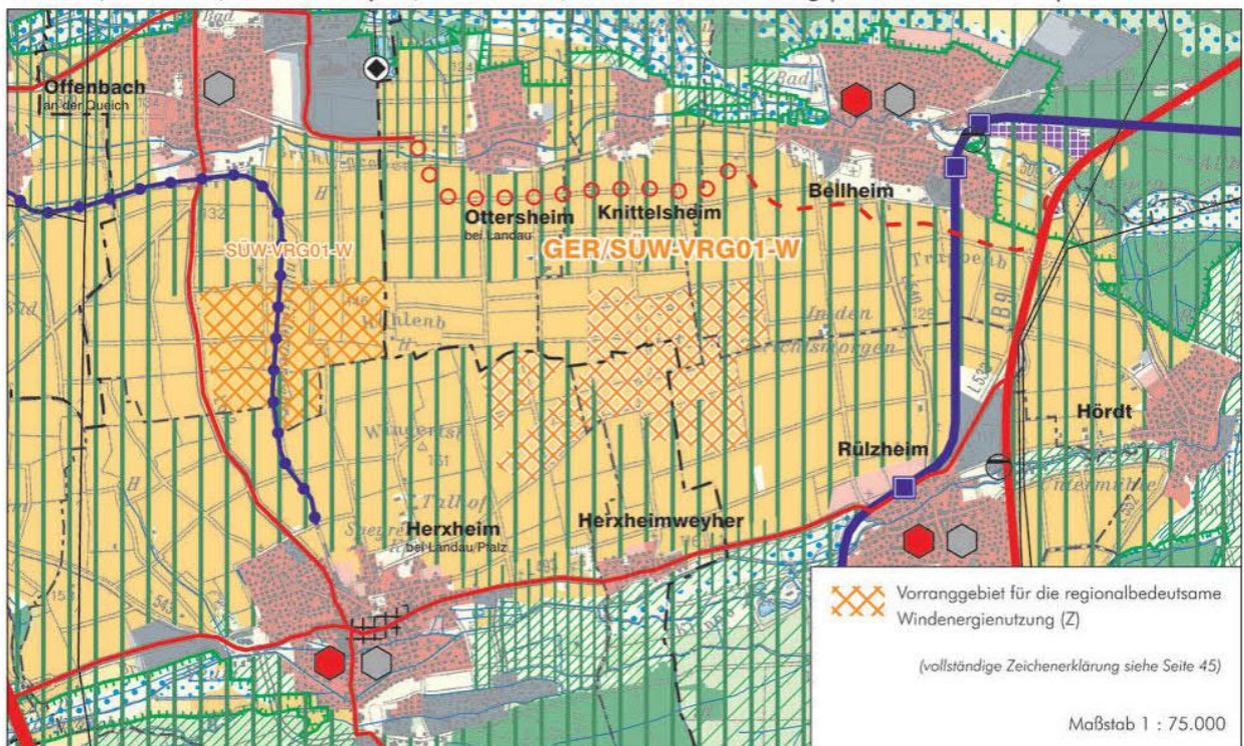


Abbildung 1: Vorranggebiet Windenergie (GER/SÜW-VRG01-W) im ERP Rhein-Neckar

Der Teilregionalplan Windenergie definiert auch Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. So ist im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar die Windenergienutzung in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten
- als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten (mit einstweiliger Sicherstellung)
- Naturpark Pfälzerwald
- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften
- Natura 2000-Gebieten
- Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebieten der Zone I



1.2.6 Flächennutzungsplan

Zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen stehen den Kommunen folgende Vorgehensweisen zur Verfügung:

1. Definition von Ausschlussbereichen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange im Rahmen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung: Windkraftanlagen dürfen dann nur außerhalb dieser Flächen errichtet werden.
2. Definition von Sondergebieten zur Konzentration von Windenergieanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung: auf allen übrigen Flächen des Gemeindegebietes besteht ein Ausschluss.

Gemäß Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG)¹ lässt sich ein Ausschlussgebiet aber nur rechtfertigen, wenn auf Grundlage eines Gesamträumlichen Konzeptes sichergestellt ist, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

Eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung ist unzulässig. Die gesetzliche Privilegierung von Windkraftanlagen muss berücksichtigt und zumindest in substantieller Weise Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetz im Wind-an-Land-Gesetz entfaltet ein Teil-FNP seine Wirkung nur, wenn er bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sollten die Flächenziele (Ausweisung von 1,4 % der Landesfläche für Windenergie) bis zum 31.12.2027 nicht erreicht werden, wird die Ausschlusswirkung ausgesetzt.

Bestehende Sondergebiete Windenergie

In der Verbandsgemeinde Herxheim sind bereits zwei Sondergebiete Windenergie (62 ha und 108 ha) mit insgesamt sieben WEA vorhanden. Diese Gebiete werden als Bestand übernommen.

1.2.7 Leitfäden

Neben den genannten planerischen Vorgaben (LEP IV, RROP IV Westpfalz in der jeweiligen Fassung, Stand Januar 2023) werden in der vorliegenden Standortuntersuchung die folgenden Leitfäden berücksichtigt:

- Rundschreiben Windenergie/Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz); 28.05.2013

¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 - Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2003 S. 797 = Natur und Recht (NuR) 2003 S. 365 = baurecht (BauR) 2003 S. 828 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 4.02 - baurecht (BauR) 2003 S. 1165 = Natur und Recht (NuR) 2003 S. 493 = Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2003 S. 1064



- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.07.2022 geändert worden ist



2. Methodik

Die Ermittlung von konfliktfreien Bereichen für Windenergienutzung erfolgt durch planerische Abschichtung.

Sie gliedert sich in 3 Stufen:

1. Definition der Ausschlussgebiete (siehe Kapitel 3)

Im ersten Schritt der Untersuchung werden die Ausschlussgebiete definiert. Das sind Gebiete, die für Windenergienutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen, wie z. B. Siedlungsgebiete oder rechtlich festgesetzte Schutzgebiete. D. h., in diesem Bereich stehen der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Besonders sensible und durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestörte Bereiche werden zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand versehen.

Die Behandlung und Wertung der einzelnen Ausschlussgebiete werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete bleiben "weiße Flächen" übrig, also Gebiete, in denen der Windenergie keine anderen oder mit Windenergieanlagen unverträgliche Nutzungen entgegenstehen, sogenannte ausschussfreie Gebiete.

2. Abgleich der verbleibenden Flächen mit den Winddaten (siehe Kapitel 4)

Im nächsten Schritt erfolgt ein Abgleich dieser Flächen mit der Windgeschwindigkeit auf Grundlage des Windatlas von Rheinland-Pfalz. Bereiche mit zu geringer Windhöffigkeit werden nicht weiter betrachtet.

3. Bewertung der Potenzialgebiete (siehe Kapitel 5)

Die nach der Prüfung der Windeignung verbleibenden *Potenzialgebiete für Windenergie* werden danach noch einmal intensiv geprüft und hinsichtlich verschiedener Kriterien bewertet. Als Ergebnis werden die Gebiete als "gut geeignet", "bedingt geeignet" oder "schlecht geeignet" eingestuft.



3. Ausschlusskriterien

3.1 Kriterium Siedlung

(siehe Plan im Anhang 1)

Auf bebaute oder unbebaute Innenbereichsflächen von Siedlungen trifft die Privilegierung als Außenbereichsvorhaben nicht zu. Sie scheiden demnach als potenzielle Windkraftstandorte aus und werden als Ausschlussgebiete behandelt.

Auch Sonder- und Gewerbegebiete sind für Windenergie ausgeschlossen. Bebaute und durch Bauleitplanung überplante, unbebaute Siedlungsflächen im Außenbereich sind ebenfalls Ausscheidungsflächen. Ausnahmen können für Konversionsflächen oder aufgegebene Siedlungsflächen gemacht werden.

Zur Wahrung der Wohnfunktion, sind zu Siedlungen Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Abstände orientieren sich an den geplanten Änderungen des LEP IV (<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/>; Stand Abfrage: November 2022) bzw. an Erfahrungswerten anderer Standortuntersuchungen.

Folgende Abstände werden bei der vorliegenden Standortuntersuchung zugrunde gelegt:

- Siedlung (Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebiet): 900 m
- Aussiedlerhöfe: 500 m
- Gemeinbedarfsflächen: 500 m
- Sondergebiete Sport, Freizeit, Erholung (nicht SO PV + Wind): 500 m
- Gewerbeflächen: 400 m

Bei allen Nutzungen wurden sowohl der Bestand als auch die Planung berücksichtigt (auf Grundlage des Flächennutzungsplanes). Auch die an das Verbandsgemeindegebiet angrenzenden Siedlungen wurden berücksichtigt.

Im Standortkonzept muss von standardisierten allgemeinen gültigen Vorgaben ausgegangen werden. Die tatsächliche Lärmemission sowie die sich daraus ergebenden Siedlungsabstände müssen durch eine Schallprognose bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen, in Abhängigkeit von Größe und Leistung der geplanten Anlage, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert geprüft werden.



3.2 Kriterium Flächennutzung (siehe Plan im Anhang 2)

Flächennutzungen, wie Verkehrsflächen und Leitungstrassen sowie Wasserflächen, sind für Windenergie grundsätzlich auszuschließen. Die jeweils erforderlichen Abstände richten sich bei den Verkehrswegen nach der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG und §23 LStrG Rheinland-Pfalz und bei den Leitungen nach den Vorgaben der Betreiber sowie den Erfahrungswerten aus anderen Standortuntersuchungen. Bei den Gewässern wird der Gewässerrandstreifen von 10 m freigehalten.

Folgende Abstände werden demnach bei der vorliegenden Standortuntersuchung zugrunde gelegt:

- Autobahnen: 40 m
- Bundesstraßen: 20 m
- Landesstraßen: 20 m
- Kreisstraßen: 15 m
- Eisenbahnlinie: 50 m
- Gewässer: 10 m
- Freileitungen: 100 m

Generell gilt, dass bei der Realisierung von Windenergieanlagen die Abstände zu Verkehrswegen und Leitungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutz (BImSch)-Antrages nochmals überprüft und gegebenenfalls an die geplante Windradgröße angepasst werden müssen.

Auch die Vereinbarkeit mit den vorhandenen Richtfunktrassen ist im Rahmen des BImSch-Antrages zu prüfen.

Nördlich von Insheim befindet sich der Flugplatz Landau-Ebenberg, der drei Landebahnen für Motor- und Segelflugzeuge hat. Zu den Landebahnen besteht gemäß Informationen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP), Fachgruppe Luftverkehr, sowie den "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (vom 03.07.2019)" der Deutschen Flugsicherung eine Bauverbotszone von 2,5 km. Dies wurde in der vorliegenden Standortuntersuchung berücksichtigt.



3.3 Kriterium Naturschutz (siehe Plan im Anhang 3)

Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/OSIRIS von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.

Als Ausschlussgebiete werden im LEP IV folgende Schutzkategorien vorgegeben:

- Naturschutzgebiete (*nur angrenzend an Verbandsgemeindegebiet*)
- > 120 Jahre alte zusammenhängende Laubholzbestände
- Wasserschutzgebiete - Zone I
- Naturpark (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)

Abstände zu den Schutzgebieten werden keine festgelegt.

Die Daten zu den alten Laubwaldbeständen wurden bei der Forstverwaltung angefragt. Ein entsprechender Datensatz kann aber von Seiten des Forstes nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Weitergabe betrieblicher Daten im Gemeindewald der Zustimmung der jeweiligen Kommunen bedarf und zudem die Forsteinrichtungsdaten aufgrund der unterschiedlichen Inventurstichtage und den laufenden Veränderungen in den Waldökosystemen nicht verlässlich den aktuellen Ist-Zustand abbilden. Diese Daten können daher nicht als maßgebliches Kriterium für eine Flächennutzungsplanung herangezogen werden. Es wird empfohlen, die mehr als 120 Jahre alten Laubwälder - wie auch artenschutzrechtliche Vorgaben - im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu berücksichtigen.

Des Weiteren werden aufgrund der Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auch folgende Schutzkategorien ausgeschlossen:

- Natura 2000-Gebiete (FFH, VSG)

Neben den genannten Ausschlussgebieten gibt es weitere Schutzkategorien, deren Zielsetzungen durch Windkraftanlagen ebenfalls beeinträchtigt werden können. Diese Kategorien werden als Gebiete mit eingeschränkter Eignung dargestellt, aber nicht kategorisch ausgeschlossen. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn die Schutzziele des Gebietes durch Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird.

Zu den Gebieten mit eingeschränkter Eignung zählen:

- Biosphärenreservat (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Biotopverbundflächen
- Trinkwasserschutzgebiete Zone II und Zone III

In der aktuellen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch § 26 Abs. 3 die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich erlaubt. Das Landschaftsschutzgebiet "Klingbachtal-Kaiserbachtal" wird daher nicht als Gebiet mit eingeschränkter Eignung behandelt. Es wird aber bei der Bewertung der Eignungsgebiete berücksichtigt.



Kleinräumige Naturschutzflächen (wie pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, FFH-Lebensraumtypen, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler) sind zwar Ausschlussflächen, können aber aufgrund ihrer geringen Ausdehnung innerhalb eines zusammenhängenden Vorranggebietes liegen (kein "Herausschneiden" der Flächen).

Sonstige Naturschutzflächen und Biotop der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz/OSIRIS werden im Plan nachrichtlich dargestellt. Sie finden bei der späteren, näheren Betrachtung der potenziellen Eignungsgebiete Berücksichtigung.

3.4 Kriterium Raumordnung (siehe Plan im Anhang 4)

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der seit 2014 rechtsverbindlich ist.

Folgende Vorranggebiete sind im ERP Rhein-Neckar ausgewiesen:

- Regionaler Grünzug
- Grünzäsur
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft
- Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)

Gemäß dem Teilregionalplan Windenergie ist in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

Aufgrund der geringen flächenmäßigen Ausdehnung der WEA und dem übergeordneten öffentlichen Interesse wird *keines der Vorranggebiete als Ausschlusskriterium* behandelt.

3.5 Aggregation (siehe Plan im Anhang 5)

Nach Abzug aller Ausschlussgebiete verbleiben "weiße Flächen". Diese Bereiche unterliegen keinem restriktiven Ausschlusskriterium und stellen damit ausschussfreie Gebiete dar. In der Verbandsgemeinde Herxheim ergeben sich nach Abzug aller Ausschlussgebiete 1 152 ha ausschussfreie Gebiete (inklusive bereits ausgewiesener Sondergebiete für Windenergie). Dies entspricht 23 % des Verbandsgemeindegebietes.

Die Eignung eines restriktionsfreien Gebietes für die Erzeugung von Windenergie ist aber entscheidend von den vorliegenden Windverhältnissen abhängig. Daher werden im nächsten Arbeitsschritt die verbleibenden Bereiche hinsichtlich der Windgeschwindigkeit überprüft.



4. **Windgeschwindigkeit** (siehe Plan im Anhang 6)

Als wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage ist das Windenergiepotenzial zu betrachten. Je höher die mittlere Windgeschwindigkeit, umso höher ist die Energieausbeute und somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Anlage. Daher werden die konfliktfreien Gebiete hinsichtlich der Windverhältnisse überprüft.

Als Grundlage für die Ermittlung der windhöffigen Bereiche dient der Windatlas Rheinland-Pfalz (2013). Der Windatlas Rheinland-Pfalz wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz herausgegeben. Die modellierte Windgeschwindigkeit in verschiedenen Höhen wird als Datensatz vom Ministerium zur Verfügung gestellt (<https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie/erneuerbare-energien/windenergie/>).

Der Windatlas empfiehlt, dass für die Auswahl der Flächen für die Windenergienutzung vorrangig ein Windpotenzial von $> 5,8$ m/s bei 100 m über Grund herangezogen werden soll. Eine Nabenhöhe von 100 m ist nicht mehr aktueller Stand der Technik. Es gibt allerdings keine Grenzwerte für andere Höhen, außerdem ist davon auszugehen, dass ein Standort mit einem ausreichenden Windpotenzial in 100 m Höhe auch in 140 m ein ausreichendes Windpotenzial aufweist.

Aufgrund der insgesamt eher mittleren Windhöffigkeiten in der VG Herxheim werden nur die Gebiete mit Windgeschwindigkeit $< 5,7$ m/s in 100 m Höhe gestrichen.

Nach Bereinigung der Kleinstflächen und Abzug der bestehenden Sondergebiete verbleiben acht Potenzialgebiete mit einer Gesamtgröße von 933 ha. Dies entspricht 18,7 % des Verbandsgemeindegebietes.



5. Bewertung der Eignungsgebiete

Die acht Potenzialgebiete werden nun anhand der folgenden Kriterien bewertet.

1 - Schutzgebiete

Liegen die Potenzialgebiete innerhalb vom Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund oder Überschwemmungsgebiet werden sie als negativ bewertet. Eine randliche, kleinräumige Überschneidung wird neutral bewertet. Gebiete außerhalb der Schutzgebiete werden positiv bewertet.

2 - Forstliche Windpotenzialflächen

Die Landesforsten Rheinland-Pfalz haben in einer eigenen groben Potenzialanalyse geeignete Windpotenzialflächen im Wald ermittelt. Eine Überschneidung mit diesen Flächen wird als positiv bewertet.

3 - Archäologische Verdachtsflächen

Die Überschneidung mit archäologischen Verdachtsflächen gemäß Flächennutzungsplan wird als negativer Punkt gewertet.

4 - Siedlungsnähe

Gebiete in Siedlungsnähe (ggf. unmittelbar an 900 m-Puffer angrenzend) werden schlecht bewertet, Gebiete in großer Entfernung zu Siedlungen werden positiv bewertet.

5 - Größe

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, werden große zusammenhängende Windpotenzialflächen besser bewertet als kleinräumige.

6 - Vorbelastung

Bereiche, die bereits durch andere Infrastrukturmaßnahmen vorbelastet sind, werden positiv bewertet.

Einspeisemöglichkeit, Flächenverfügbarkeit

Die Kriterien "Einspeisemöglichkeit" und "Flächenverfügbarkeit" erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Sie müssen flächenspezifisch und betreiberspezifisch geprüft werden. Auch die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild macht erst bei einer konkreten Planung Sinn, wenn die genaue Position und Größe der WEA bekannt ist. Diese Punkte werden im vorliegenden Standortkonzept daher nicht betrachtet.



6. Ergebnis

Nach der Bewertung anhand der o.g. Kriterien ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe	Kriterien						Bewertung				
			1 Schutzgebiete, Naturschutz- flächen	2 forstliche Wind- potenzial- fläche	3 archäo- logische Verdachts- flächen	4 Siedlungs- nähe	5 Größe	6 Vor- belastung	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrechnung [Bonus - Malus]	
1	Insheim	74,1 ha							2	3	1	-1	schlecht geeignet
2	Herxheim	110,2 ha							2	2	2	0	bedingt geeignet
3	Herxheim	189,8 ha							4	0	2	4	gut geeignet
4	Rohrbach	14,7 ha							2	3	1	-1	schlecht geeignet
5	Insheim, Herxheim	40,2 ha							4	1	1	3	gut geeignet
6	Insheim, Herxheim	152,0 ha							5	1	0	4	gut geeignet
7	Herxheim	44,9 ha							5	0	1	5	gut geeignet
8	Herxheim, Herxheimweyher	307,0 ha							6	0	0	6	gut geeignet
SUMME		933,0 ha											

Zwei Gebiete werden als "schlecht geeignet" eingestuft (88,9 ha), ein Gebiet wird als "bedingt geeignet" eingestuft (110,2 ha) und fünf Gebiete werden als "gut geeignet" bewertet (733,9 ha). Damit sind 14,7 % des Verbandsgemeindegebietes prinzipiell für Windenergienutzung gut geeignet.

Dieses Ergebnis dient dem Verbandsgemeinderat Herxheim als fachliche Grundlage für die Entscheidung, welche Flächen als Sondergebiete Windenergie in den Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" zusätzlich zu dem bestehenden Sondergebiet (170 ha, 3,4 %) aufgenommen werden sollen.



7. Übernahme von Sondergebieten Wind im Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie"

Auf Grundlage der vorliegenden Standortuntersuchung hat der Verbandsgemeinderat Herxheim in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Flächenausweisung beschlossen:

Gemeinde Herxheim (Gemarkung Herxheim und Hayna):

Gebiete Nr. 2, Nr.3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8, wobei Waldflächen ausgenommen und Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten auf 1.000 m erhöht werden sollen.

Gemeinde/Gemarkung Insheim:

Gebiete Nr. 1 und Nr. 6

Als Ergebnis daraus werden folgende Gebiete als neue Sondergebiete „Windenergie“ in den zu ändernden Teil-Flächennutzungsplan aufgenommen:

Nr	Gemeinde	Flächengröße	
2	Herxheim	105,1 ha	427 ha
3	Herxheim	173,8 ha	
5	Herxheim	1,1 ha	
6	Herxheim	19,9 ha	
7	Herxheim	30,1 ha	
8	Herxheim	97,5 ha	
1	Insheim	68,2 ha	161 ha
6	Insheim	92,9 ha	
589 ha			

Die Gebiete sind in der Karte im Anhang 10 dargestellt.



8. Quellenangaben

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- GESETZ ZUR ERHÖHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND / WINDAN-LAND-GESETZ (2023)
- GESETZ ZUR FESTLEGUNG VON FLÄCHENBEDARFEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN AN LAND/WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ – WINDBG (2023)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2023): Windenergieatlas Rheinland-Pfalz. Mainz.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2023): Informationen zu Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV); <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/>
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2023): Windatlas Rheinland-Pfalz.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2017): Dritte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG, MINISTERIUM DER FINANZEN, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN UND MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR RHEINLAND-PFALZ (2013): Rundschreiben Windenergie / Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete; erstellt von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main/Mainz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2013): Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten. Mainz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren. Mainz.
- VERBAND REGION RHEIN-NECKAR (2014): Einheitlicher Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar. Mannheim.
- VERBANDSGEMEINE HERXHEIM (2014): 3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“. Rockenhausen/Herxheim.



Aufgestellt:

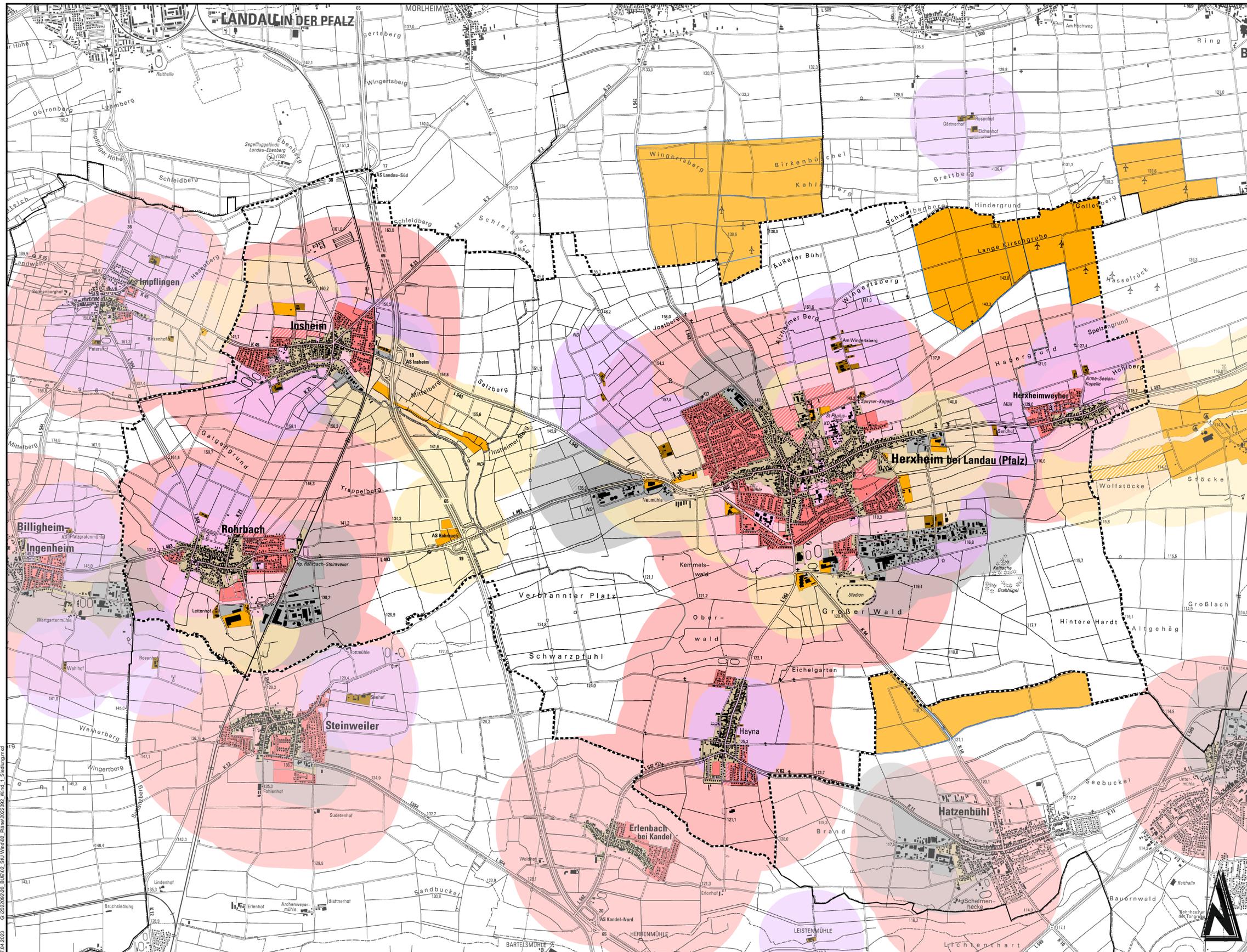
igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2023

Dipl.-Geogr. T. Lüer

Dipl.-Ing. H. Jopp

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

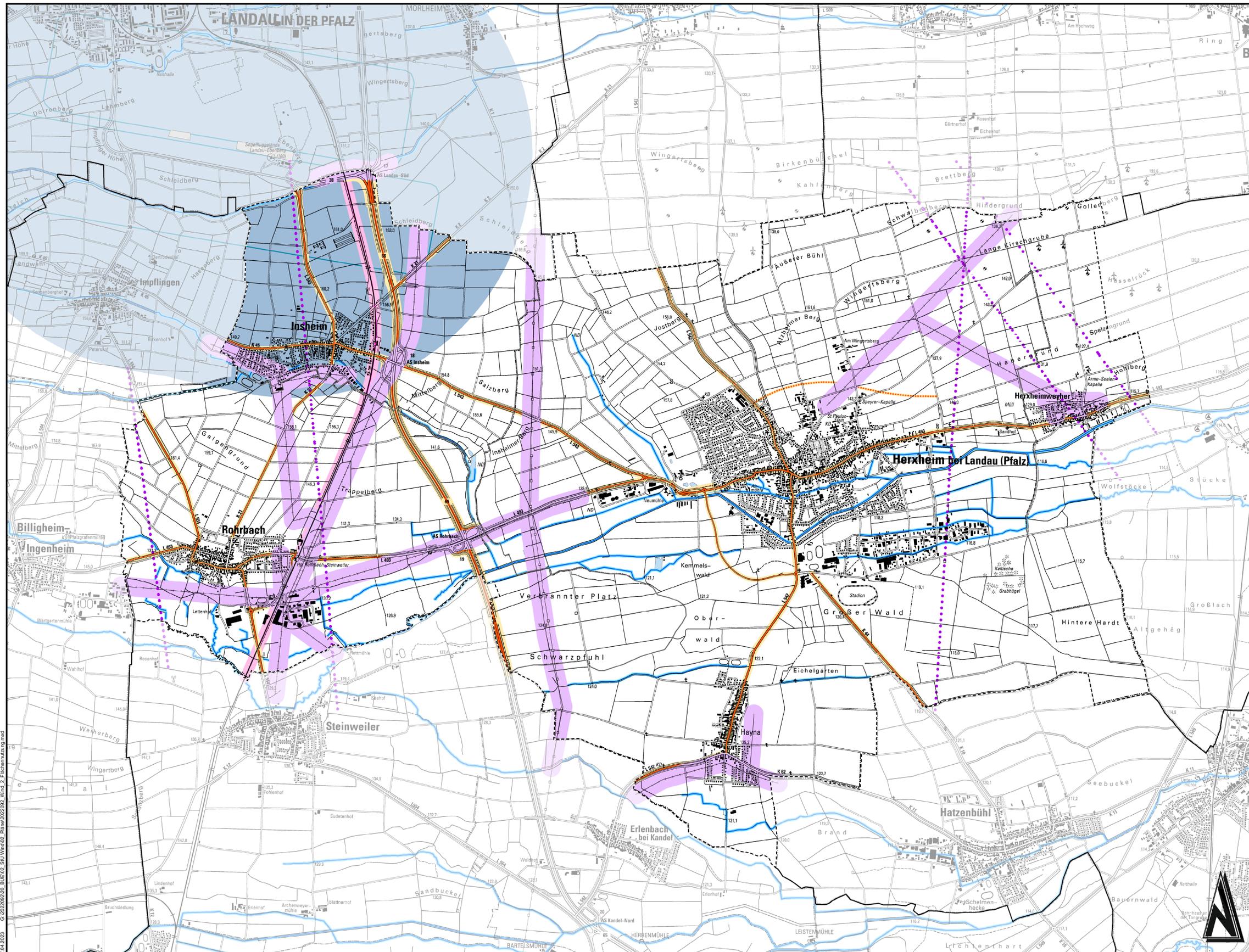
-  Verbandsgemeinde Herxheim
-  angrenzende Verbandsgemeinden
-  Gemeindegrenzen

- Ausschlussgebiete Siedlung:**
-  bestehende Wohngebiete
-  geplante Wohngebiete
-  bestehende Mischgebiete
-  geplante Mischgebiete
-  900 m-Puffer zu Wohn- und Mischgebieten
-  bestehende Hofflagen
-  500 m-Puffer zu Aussiedlerhöfen
-  bestehende Gewerbeflächen
-  geplante Gewerbeflächen
-  400 m-Puffer zu Gewerbegebieten
-  bestehende Sondergebiete Windenergie
-  bestehende Sondergebiete für Erholung, Sport, etc.
-  geplante Sondergebiete für Erholung, Sport, etc.
-  500 m-Puffer zu Sondergebieten Erholung, etc.
-  Gemeinbedarfsmflächen
-  500 m-Puffer zu Gemeinbedarfsmflächen

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Baubehör AG Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt Bez.: Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung: Siedlung				Maßstab: 1:15.000		Anhang: 1	
Zeichnen	Vermessung	Beauftragung	CAD/Druck	Prüfung	Blattgröße	Blatt Nr.	
WH	WH	WHKG	JO	JO	1,11 / 0,75	1	
Datum: 2022/09/2				Datum: Apr 2023		Datum: Apr 2023	
Projekt Nr.: 2022/09/2				Baubehör AG			
Entwurfsverfasser: 				Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de			
							

© GeoBasis-DE/VeriGeo/2022-10-15
17.04.2023 C:\2022\09\20_BUE02_SUV\Wind02_Plan02\20220922_Wind_1_Schulung.mxd

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

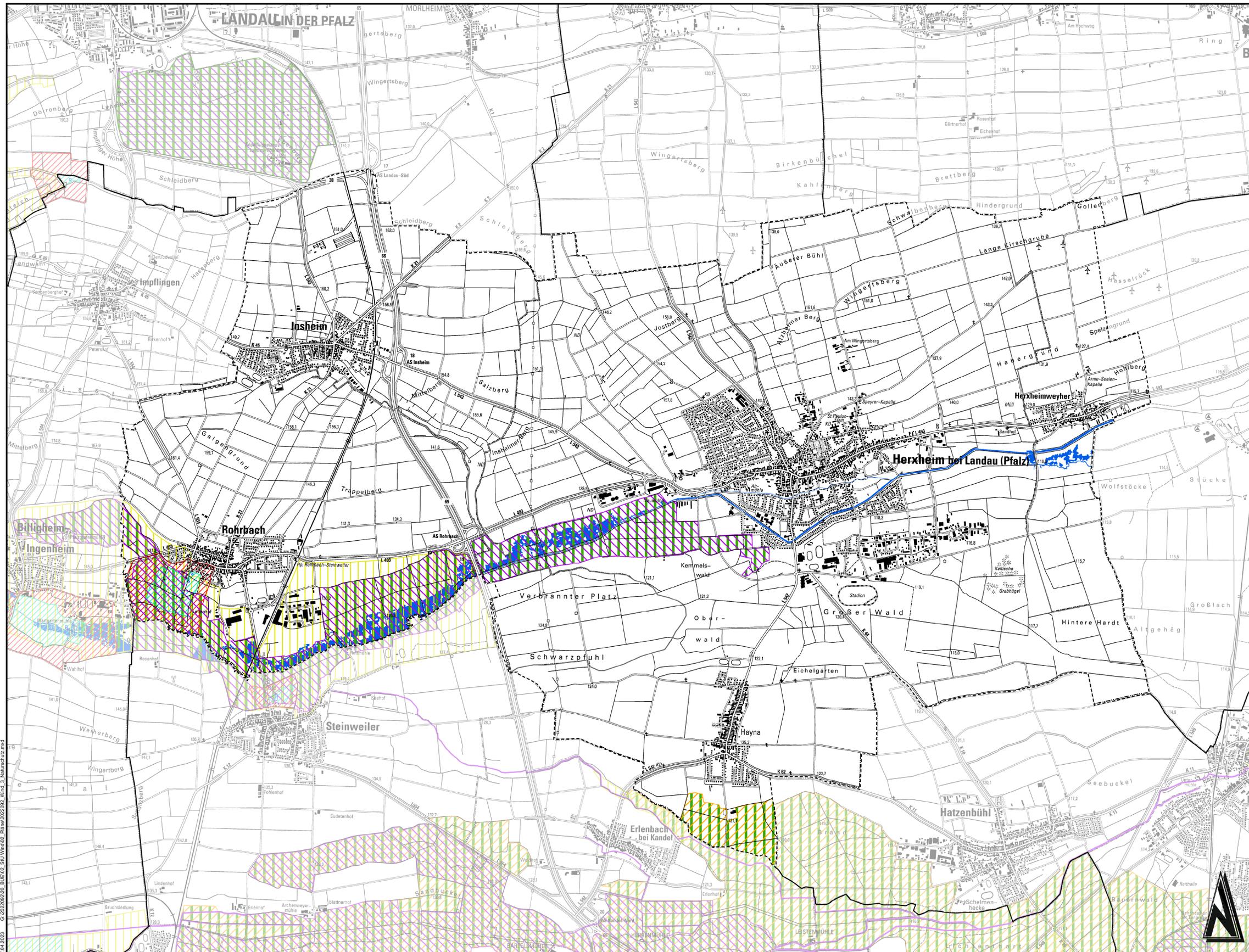
-  Verbandsgemeinde Herxheim
-  angrenzende Verbandsgemeinden
-  Gemeindegrenzen

- Ausschlussgebiete aufgrund Nutzungskonflikten/Flächennutzung:**
-  Verkehrsflächen
-  geplante Ortsrandstraße Nord-Ost (Herxheim-Herxheimweyher)
-  Abstandspuffer Verkehrsflächen
-  Bahnanlagen
-  50 m-Puffer zu Bahnlinien
-  Fließgewässer
-  10 m Gewässerrandstreifen
-  Freileitungen
-  100 m-Puffer zu Freileitungen
-  Landebahnen Flugplatz Landau-Ebenberg
-  Platzrunde
-  Bauverbotszone Flugplatz

- Nachrichtliche Informationen**
-  WEA Bestand
-  Richtfunkstrecke

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Baubehör AG: Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt Bez.: Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung: Flächennutzung				Maßstab: 1:15.000		Anhang: 2	
Zeichnen	Vermessung	Bearbeitung	CAD/Druck	Prüfung	Blattgröße	Blatt Nr.:	
		WH	WHKG	JO	1,11 / 0,75	1	
Datum: Apr 2023				Apr 2023		Apr 2023	
Projekt Nr.: 2022092				Baubehör / AG			
Entwurfverfasser:				 Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de			
							

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

-  Verbandsgemeinde Herxheim
-  angrenzende Verbandsgemeinden
-  Gemeindegrenzen

Ausschlussgebiete:

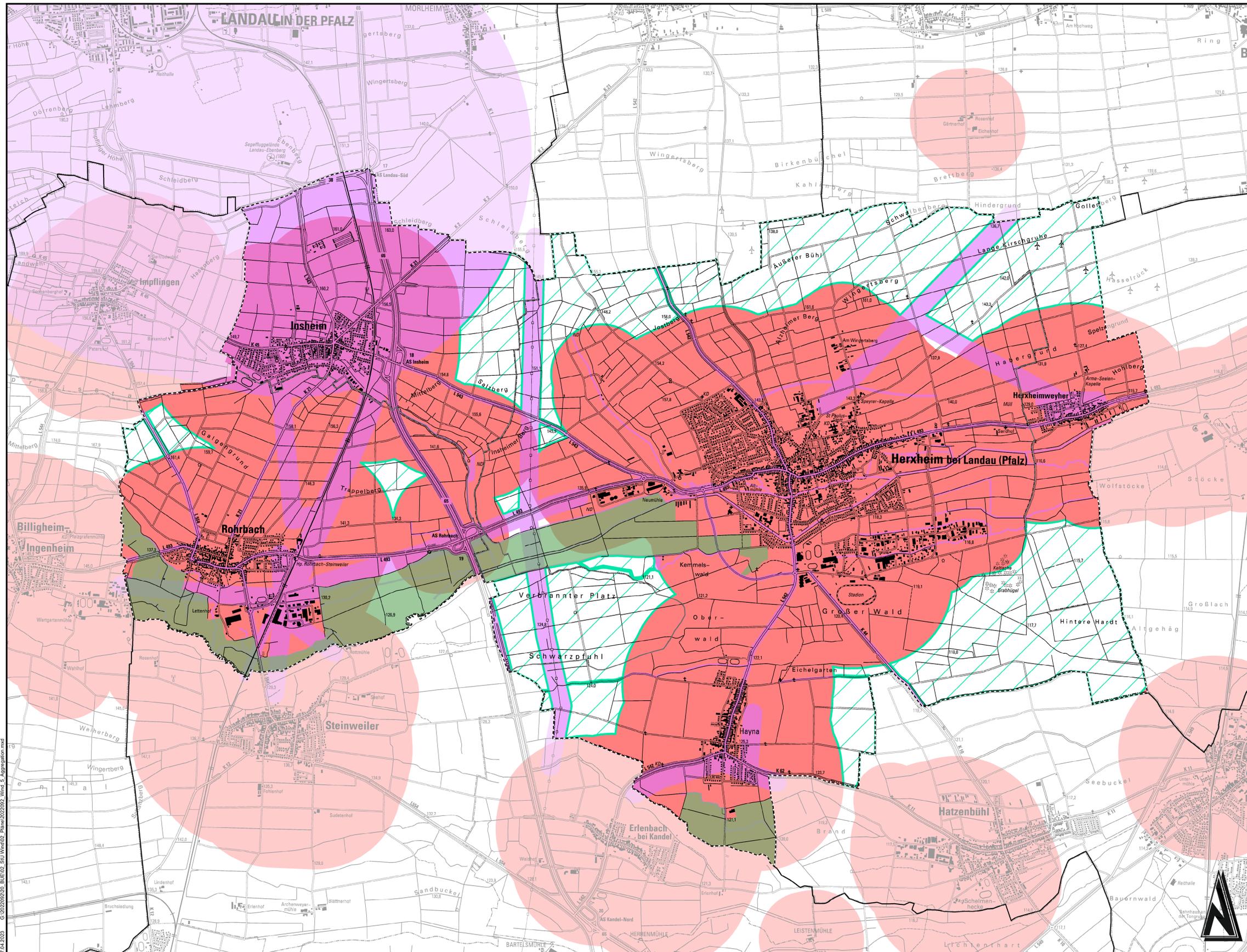
-  Naturschutzgebiet
-  WSG, Zone I
-  FFH-Gebiet
-  Vogelschutzgebiet

Gebiet mit eingeschränkter Eignung

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Flächen des Biotopverbunds
-  Zone II
-  Zone III
-  Überschwemmungsgebiet

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Baubehörde AG Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt Bez.: Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung: Naturschutz				Maßstab: 1:15.000		Anhang: 3	
Zeichnen: WH		Bearbeiten: WH/KG		CAD/GeiK: JO		Blattgröße: 1.11 / 0.75	
Datum: Apr 2023		CAD/GeiK: Apr 2023		Prüfung: JO		Blatt Nr.: 1	
Projekt Nr.: 2022092				Entwurfsverfasser: iqr			
Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@iqr.de							

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

-  Verbandsgemeinde Herxheim
-  angrenzende Verbandsgemeinden
-  Gemeindegrenzen

Ausschlussgebiete:

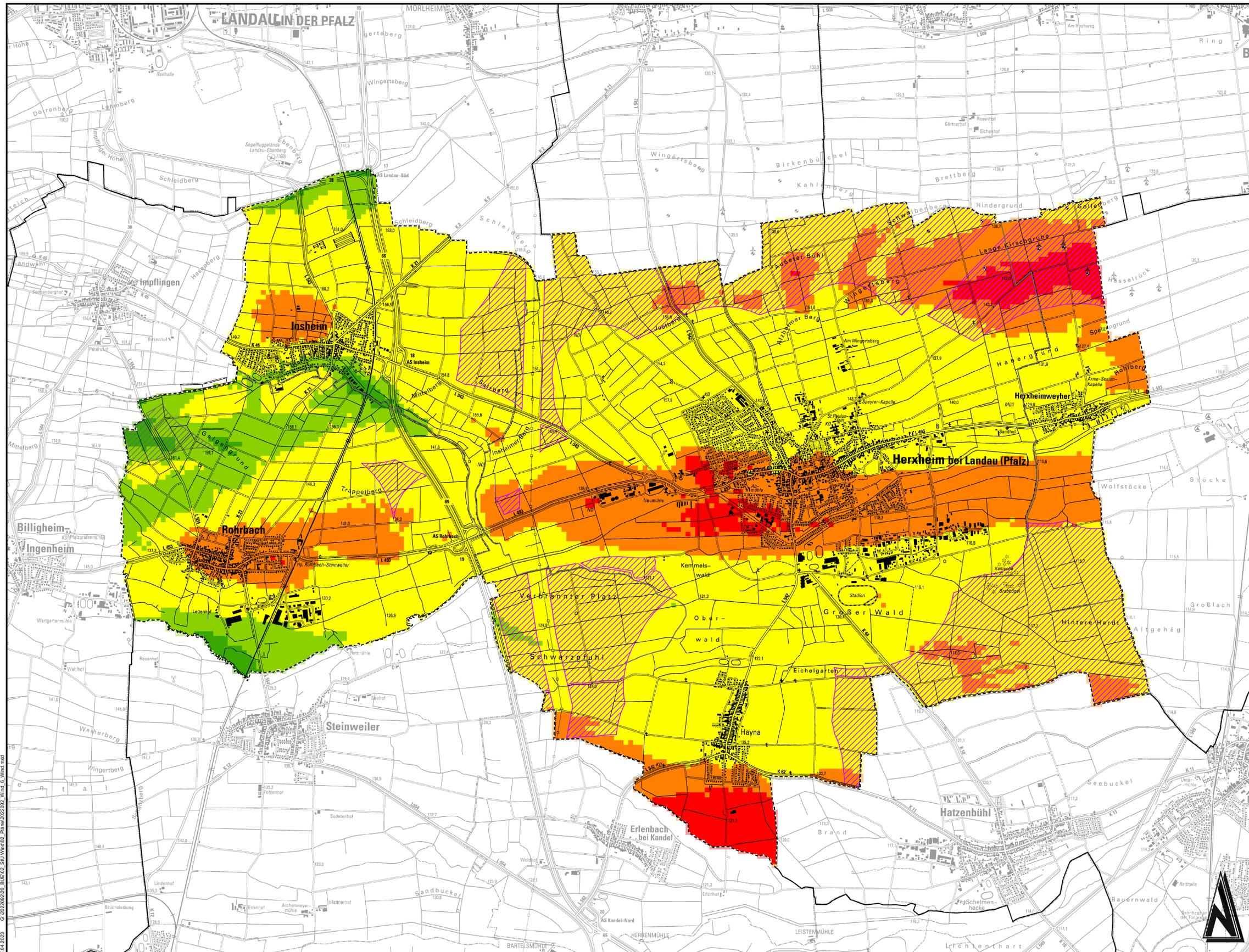
-  Ausschlussflächen Siedlung (siehe Plan 1)
-  Ausschlussflächen Flächennutzung (siehe Plan 2)
-  Ausschlussflächen Naturschutz (siehe Plan 3)

verbleibende Gebiete ohne Nutzungskonflikt

-  ausschussfreie Gebiete (1.152 ha)

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Baubherr/ AG: Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt Bez.: Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung: Aggregation der Ausschlussflächen				Maßstab: 1:15.000		Anhang: 5	
Zeichnen	Vermessung	Bearbeitung	CAD/Graphik	Prüfung	Blattgröße	Blatt Nr.:	
		WH	WHKG	JO	1.11 / 0.75	1	
Datum	Apr 2023			Apr 2023	Apr 2023		
Projekt Nr.:	2022092						
Entwurfverfasser:				Baubherr / AG:			
 Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de							

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM

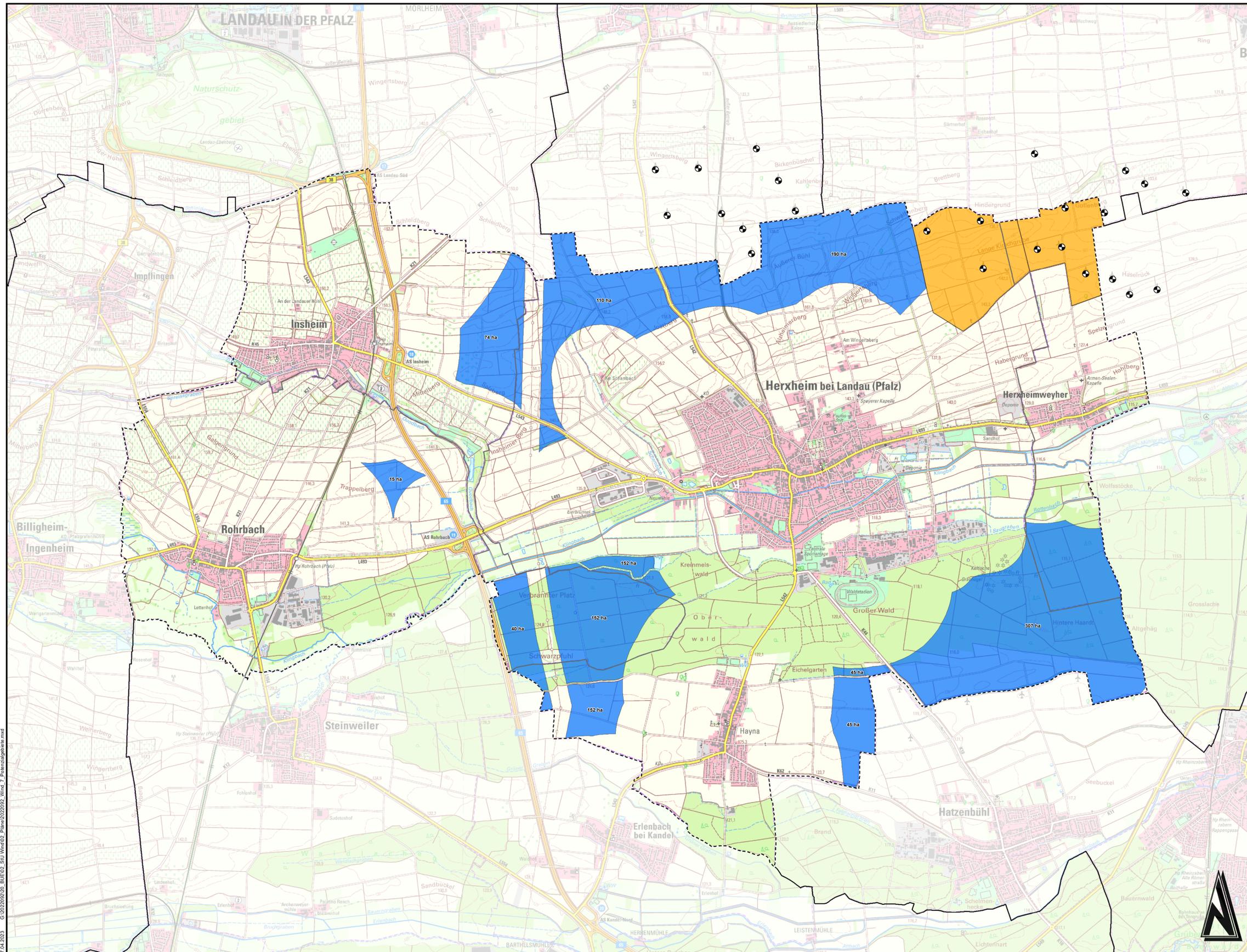


Legende

-  Verbandsgemeinde Herxheim
 -  angrenzende Verbandsgemeinden
 -  Gemeindegrenzen
- Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe
-  5,5 m/s
 -  5,6 m/s
 -  5,7 m/s
 -  5,8 m/s
 -  5,9 m/s
- WEA Bestand
-  Gebiet mit zu geringen Windgeschwindigkeiten
 -  Gebiet mit ausreichenden Windgeschwindigkeiten

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Bauplan AG Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt Bez.: Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung: Windgeschwindigkeit				Maßstab: 1:15.000		Anhang: 6	
Zeichnen	Vermessung	Bearbeitung	CAD/Gratik	Prüfung	Blattgröße	Blatt Nr.	
Datum	WH	WHKG	JO	JO	1,11 / 0,75	1	
Datum	Apr 2023	Apr 2023	Apr 2023	Apr 2023			
Projekt Nr.	2022092			Bauplan / AG			
Entwurfsverfasser: 				Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de			

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM

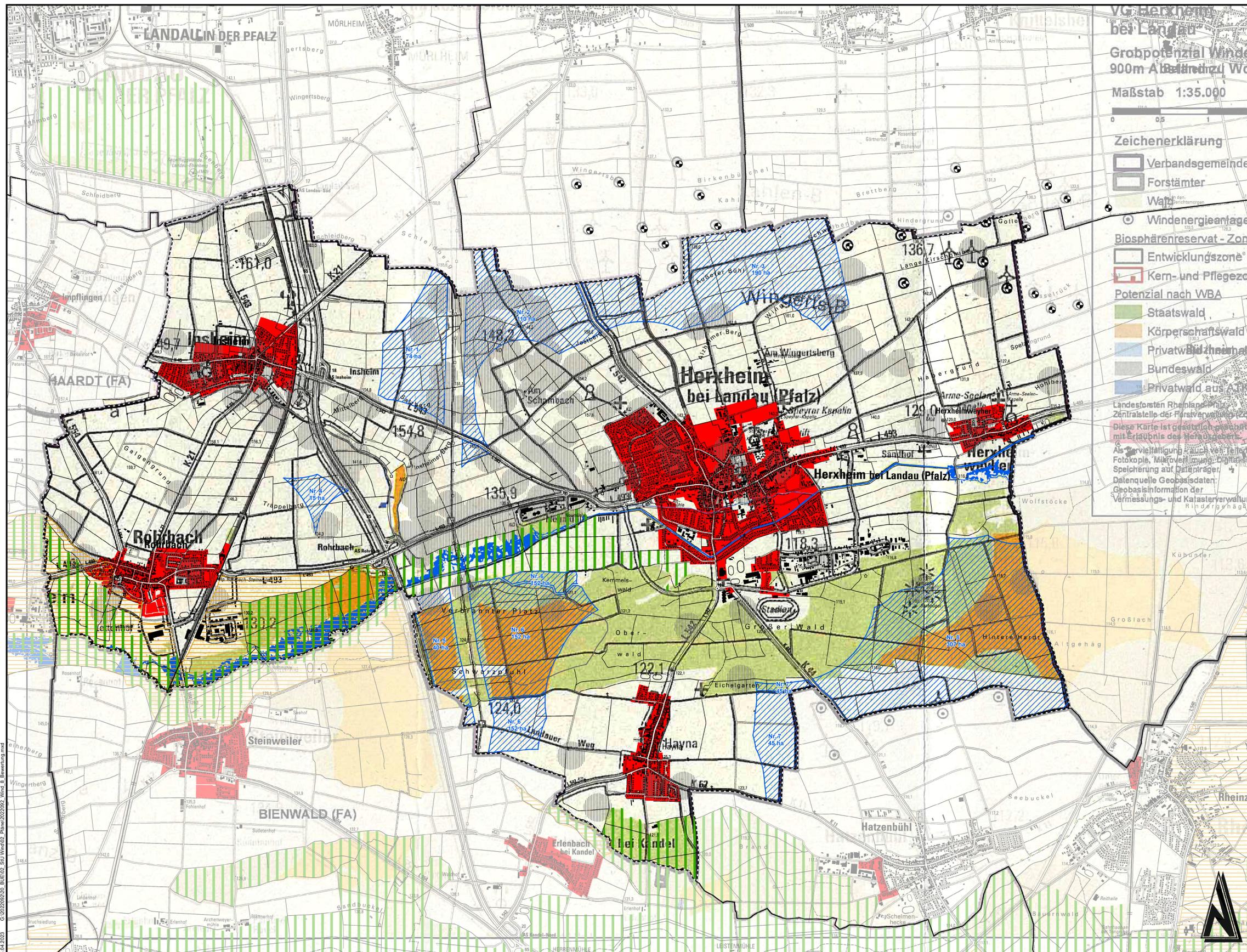


- Legende**
- Verbandsgemeinde Herxheim
 - angrenzende Verbandsgemeinden
 - Gemeindegrenzen
 - WEA Bestand
 - Sondergebiete Wind Bestand
 - Potenzialgebiete (933 ha)

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Bauherr/AG: Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt/Bez.: Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung: Potenzialgebiete				Maßstab: 1:15.000		Anhang: 7	
Vermessung: WH		Bearbeitung: WH/KG		CAD/Gis/ak: JO		Blattgröße: 1,11 / 0,75	
Datum: Apr 2023		Apr 2023		Apr 2023		Blatt Nr.: 1	
Projekt Nr.: 2022092							
Entwurfsverfasser:							
				Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@iqr.de			

© GeoBasis-DE/VeriGeo/2002-10-15
 17.04.2023 C:\20220920_BUE02_SUV_Wind02_Planer\20220920_Misc_Z_Potenzialgebiete.mxd

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



VG Herxheim
bei Landau

Grobpotenzial Windenergie
900m A über NN, Windrichtung: WNW

Maßstab 1:35.000

Zeichenerklärung

- Verbandsgemeinden
- Forstämter
- Wald
- Windenergieanlage
- Biosphärenreservat - Zone
- Entwicklungszone
- Kern- und Pflegezone
- Potenzial nach WBA
- Staatswald
- Körperschaftswald
- Privatwald innerhalb MPN
- Bundeswald
- Privatwald aus ATKIS

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Zentralstelle der Forstverwaltung (Zf)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt
mit Erlaubnis des Herausgebers.

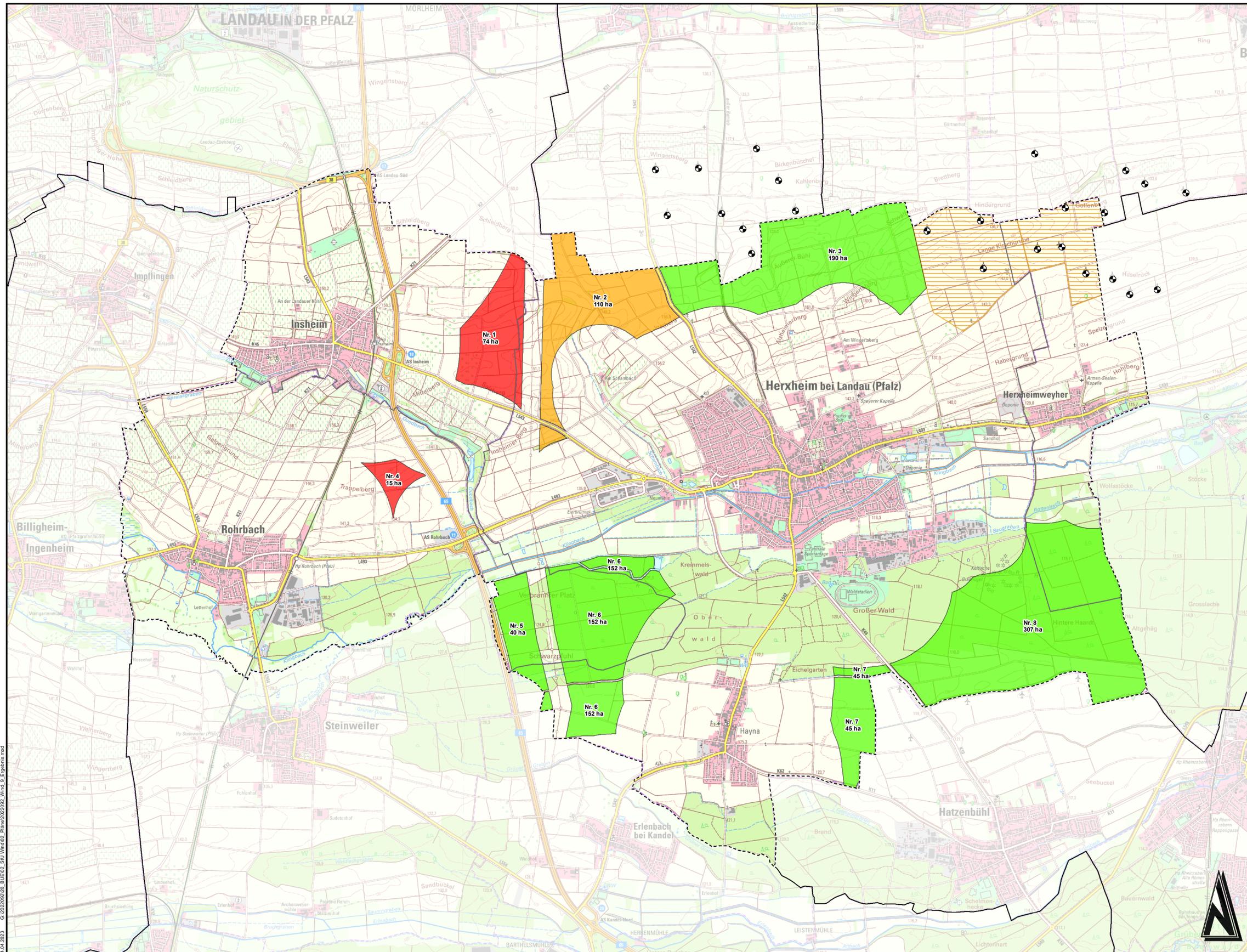
Als Vervielfältigung - auch von Teilteilen -
Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung,
Speicherung auf Datenträger,
Datenquelle Geobasisdaten:
Vermessungs- und Katasterverwaltung
Südliche Weinstraße

- Legende**
- Verbandsgemeinde Herxheim
 - angrenzende Verbandsgemeinden
 - Gemeindegrenzen
 - WEA Bestand
 - Potenzialgebiete (933 ha)
- Bewertungskriterien**
- Flächen des Biotopverbunds
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiet
 - archaische Verdachtsflächen
 - Siedlungsflächen
- Grobpotenzialbewertung der Landesforsten RLP**
- Potenzial nach WBA
 - Staatswald
 - Körperschaftswald
 - Privatwald innerhalb MPN
 - Bundeswald
 - Privatwald aus ATKIS

Änderung	Bearbeitung	Prüfung	Datum
Bauplan AG			
Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße			
Projekt Bez. Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim			
Zeichnung Bewertung		Maßstab 1:15.000	Anhang 8
Zeichen	Vermessung WH	Beitragung WHKG	CAD/Grak JO
Datum	Apr 2023	Apr 2023	Apr 2023
Projekt Nr.	2022092		
Entwurfverfasser		Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de	
			
			

© GeoBasis-DE/VermGeoRP2002-10-15
14.04.2023 C:\20220920_BUE02_SUV\Wind02_Plan022022092_Misc_ & Bewertung.mxd

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

- Verbandsgemeinde Herxheim
- angrenzende Verbandsgemeinden
- Gemeindegrenzen

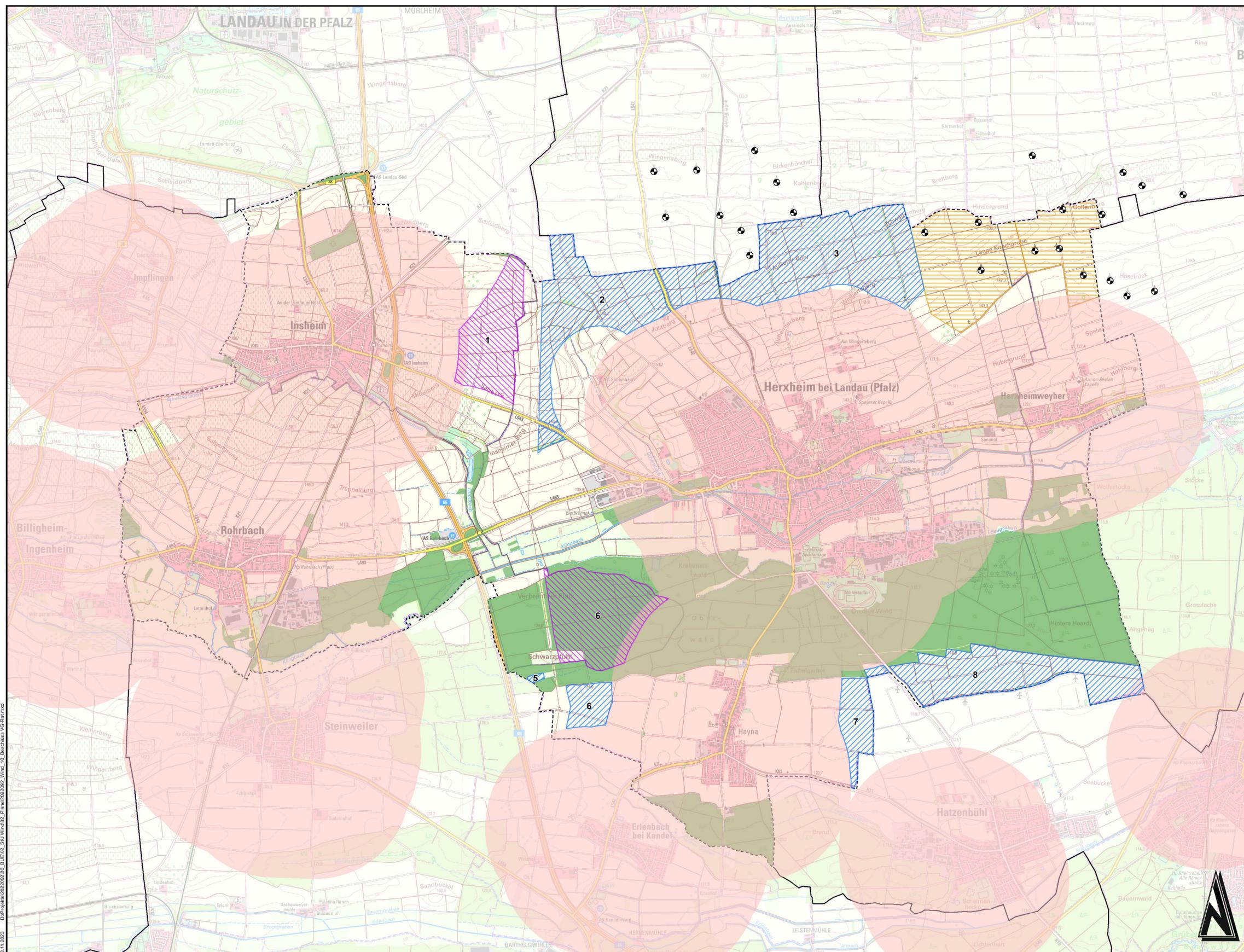
- WEA Bestand
- Sondergebiete Wind Bestand

Ergebnis der Bewertung

- gut geeignet
- bedingt geeignet
- schlecht geeignet

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Bauplan AG Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt Bez. Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung				Maßstab		Anhang	
Ergebnis				1:15.000		9	
Zeichen	Vermessung	Bezeichnung	CAD/Grafik	Prüfung	Blattgröße	Blatt Nr.	
	WH	WH/KG	JO	JO	1,11 / 0,75	1	
Datum	Apr 2023			Apr 2023	Apr 2023		
Projekt Nr.	2022092						
Entwurfverfasser				Bauplan / AG			
				Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@iqr.de			
							

STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

- Verbandsgemeinde Herxheim
- angrenzende Verbandsgemeinden
- Gemeindegrenzen

- WEA Bestand
- Sondergebiete Wind Bestand

Beschluss des Verbandsgemeinderates Herxheim vom 19.09.2023:

- Waldflächen
- 1.000 m-Siedlungspuffer
- Sondergebiete Windenergie in der Gemeinde Herxheim
- Sondergebiete Windenergie in der Gemeinde Insheim

Nr	Gemeinde	Flächengröße	
2	Herxheim	105,1 ha	427 ha
3	Herxheim	173,8 ha	
5	Herxheim	1,1 ha	
6	Herxheim	19,9 ha	
7	Herxheim	30,1 ha	
8	Herxheim	97,5 ha	161 ha
1	Insheim	68,2 ha	
6	Insheim	92,9 ha	
		589 ha	

Änderung	Bearbeitung	Prüfung	Datum

Baueinheit AG		Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße	
Projekt Bez.		Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim	
Zeichnung		Beschluss Verbandsgemeinderat Herxheim	
Maßstab		1:15.000	
Anhang		10	
Zeichen		WH Nov 2023	
Prüfung		CAD/Grafik Nov 2023	
Blattgröße		1.11 / 0.75	
Blatt Nr.		1	
Datum		Nov 2023	
Projekt Nr.		2022092	
Einwurfverfasser		Baueinheit / AG	

Luitpoldstraße 60a
 67806 Rockenhausen
 Telefon: +49 6361 919-0
 E-Mail: info@iqr.de

